



§ 1. Die Kinder haben pünktlich zur bestimmten Zeit, an Körper und Kleidung reinlich und anständig, und mit den erforderlichen Schulsiachen versehen, in dem Schulzimmer zu erscheisnen, sich sosort an ihre Pläte zu setzen und alles zum Unterricht Nöthige in Bereitschaft zu legen.

§ 2. Wer während des Gebetes oder Gessanges kommt, hat dis zur Beendigung defselben stille an der Thüre zu warten und dann sich bei dem Lehrer zu entschuldigen. Wer erst nach dem Beginn des Unterrichts kommt, hat dem Lehrer den Verhinderungsgrund anzuzeigen.

§ 3. Während des Unterrichts sollen die Schüler still, ruhig, in gerader und anständiger Haltung auf ihren Plätzen sitzen, die Hände auf den Tisch legen, und sich mit den Füßen ruhig auf dem Boden halten. Alles, was den Unterricht hemmt und stört, wie Essen, Spielen, Scharren oder Stampsen mit den Füßen, Schwätzen, Lachen, eigenmächtiges Verlassen des Platzes, ist untersagt. Hat das Kind während des Unterrichts dem Lehrer etwas zu sagen oder ihn um etwas zu bitten, so gibt es, bevor es spricht, ein Zeichen mit dem Finger.

§ 4. Beim Eintritt des Lehrers in das Schulzimmer haben die Kinder denselben durch Aufstehen zu begrüßen. Sbenso wird der Geist- liche und die Shulvorgesetzen bei ihrem Einstritt begrüßt.

§ 5. Die Schüler sollen ihre volle Aufmerksamkeit dem Lehrer oder bei mittelbarem Unterricht ihren schriftlichen Arbeiten zuwenden.

Beim Auffagen, Lesen und Singen sollen it stehen; ihre Antworten sollen sie in gerader haltung des Kopfes laut, lautrein, wohlbetont und möglichst in ganzen Sätzen geben. Beim Schreiben und Zeichnen sollen sie aufrecht sitzen, die Brust nicht an den Tisch andrücken, noch den Körper stark vorwärts biegen.

§ 6. Das Vorsagen oder Zuflüstern von Antworten, das Deffnen der Bücher beim Aufsagen des Auswendiggelernten ist verboten; ebenso das Abschreiben oder Abschreibenlassen schrift.

licher Arbeiten.

§ 7. Die häuslichen Aufgaben hat jedes Rind fleißig zu lernen oder anzufertigen. Abschreiben oder Abschreibenlassen der schriftlichen Hausaufgaben ist untersagt.

§ 8. Die Tafeln, Hefte und Bücher ber Kinder sollen reinlich und in guter Ochnung gehalten, die ersteren insbesondere mit einem Schwämmchen oder mit einem Selbandwickel versehen sein.

§ 9. Das Berunreinigen bes Schulzimmers und ber Räume bes Schulhauses, welche von

Den Kindern betreten werden, beggleichen bas Beschmuten ober Beschädigen ber Tische, Bante und Lehrmittel ist strenge untersagt.

§ 10. Die Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmäßig zu besuchen. It ein Kind durch Krankheit am Schulbesuch gehindert, so ist dem Lehrer in Bälde von Seiten der Eltern oder Fürsorger Anzeige zu machen. Wenn ein anderer nicht vorauszusehender dringender Anlaß zum Versäumen des Unterrichts obwaltet, z. B. ptößliche Erkrankung der Eltern, Nothwendigkeit eines Ganges zum Arzt oder in die Apotheke sür Familienglieder, sehr ungünstige Witterung, worübergehend ungangbare Wege u. dgl., so ist dem Lehrer beim nächsten Schulbesuch die Entsschuldigung vorzutragen.

§ 11. In allen andern Fällen, nament- (1) dich bei der Verwendung der Kinder zu häus- (1) lichen oder gewerblichen Geschäften, ist die Ver- saumniß des Unterrichts nur nach vorher ein- geholter Erlaubniß gestattet.

Diese Erlaubniß ist, wenn es sich um bie Bersäumung einer einzelnen Stunde handelt, bei dem betreffenden Lehrer, wenn es sich um die Bersäumung eines oder mehrerer Tage handelt, bei dem Classenlehrer, beziehentlich bei dem Bor-sigenden des Ortsschulraths nachzusuchen.

§ 12. Kein Schüler soll ben geordneten Gottesdienst versaumen. In der Kirche sollen die Kinder, eingedenk der Heiligkeit des Ortes,

ein auf'anbiges, gefittetes und gottesfürchtiges Berhalten zu erfennen geben.

§ 13. Nach dem Schluffe ber Schule ver= laffen bie Rinder bantweise, ohne Larm und im guter Ordnung, bas Bimmer und gehen ruhig.

und anftändig ihres Weges.

§ 14. Unter einander follen bie Rinber verträglich, friedfertig und freundlich fein. Das Beschmuten oder Beschädigen ber Schulfachen eines Mitschülers, bas Schimpfen, Schreien, Schlagen der Schüler unter einander ift ftrengeunterfagt.

§ 15. Gegen ben Lehrer haben fich bie-Schüler ftets folgfam, mahrheitsliebend, be=

fcheiben und höflich zu benehmen.

§ 16. Auch gegen andere erwachsene Berfonen follen die Rinder ftets höflich, bescheiben und bienftfertig fein und auf Befragen bereit-

willig Auskunft geben.

§ 17. Riemals bürfen bie Rinder frembes. Gigenthum nehmen oder verderben. Das Qualen ber Thiere, das Ausnehmen von Bogelneftern, bas Einfangen von Bogeln und bas Beschäbigen ber Baume und anderer Bemachje ift verboten, ebenso bas Tabafrauchen und die Unschaffung, von Bulver, Feuerwerfsförpern, Streichzund= hölzchen und anderen leicht entzündlichen und gefährlichen Gegenständen.

§ 18. Fluchen, Schimpfen, Schlagen, Berfen, Nachspringen nach Fuhrwerken, Unhangen ober unbefugtes Auffigen auf folche barfi

nicht vorkommen. Nach bem Abendgebetläuten follen fich Schultinder nicht mehr zwecklos auf Den Strafen und öffentlichen Blagen umbertreiben.

§ 19. Den Schülern ift der Besuch ber Tangboden und Wirthshäufer ohne unmittelbare Beauffichtigung durch die Eltern ober andere

Fürforger verboten.

§ 20. Bor bem Schluffe jedes Salbjahrs erhalten die Schüler ein Zeugniß über Fleiß, Fortichritte und Betragen, welches von den Eltern ober Fürsorgern nach genommener Gin= ficht unterschrieben wird und alsdann bem Lehrer avieder zuzustellen ift.

§ 21. Gegenwärtige Schulordnung wird am Anfang jedes Schuljahrs ben Schülern unter Beifügung ber nöthigen Erflärungen vorgelefen und bleibt bas gange Jahr hindurch in bem

Schulzimmer angeschlagen. Ueberdies wird jedem Schüler ein Abdruck Derfelben (nebft Stundenplan) in die Sand ge-

geben.

Soul-Ordnung für die Arbeitsschülerinnen.

1. Bünftlich und gur bestimmten Stunde er= Icheinen Lehrerin und Rinder in dem Schulzimmer. Bebe Beripatung muß bei ber Lehrerin ent-Schuldigt werden.

2. Die Saare muffen gefammt, Geficht und Sande gewaschen, die Aleider gang und reinlich fein. 3. Jede bemittelte Schülerin foll die gur Arbeit erforderlichen Geräthschaften selbst mitbringen; den unbemittelten werden dieselben por Beginn bes Unterrichts von der Lehrerin verabreicht. 4. Beim Eintritt in die Schule grußt die Schülerin die Lehrerin und die Mitschülerinnen und fest fich fogleich an den bestimmten Blat. 5. Bor und nach ber Schule verrichtet Die Lehrerin ober eine Schülerin mit Andacht bas gemeinsame Gebet. 6. Alle Schülerinnen follen aufmertfam, fleißig, gehorfam und ruhig fein. 7. Um Alles follen fie die Lehrerin bitten und nach jeder Silfe ihr banten. 8. Gin Rind barf fie nie für ein anderes rufen, nie mehr als eines ihre Silfe in Un= ipruch nehmen. 9. Wenn eine Schülerin in ihrer Arbeit nicht fortkommt, und bie Lehrerin nicht fogleich helfen tann, fo barf fie eine Mitschülerin barum bitten und diefe foll ihr beiftehen. 10. Die Rahfchülerinnen follen immer eine Strickerei bei sich haben, an ber fie fortarbeiten fonnen, wenn die Lehrerin am Zeigen gehindert ift. 11. Alle Schülerinnen follen gegenseitig fich gerne rathen und helfen, freundlich, dienstfertig und verträglich gegen einander fein.

12. Bas jum Ausbeffern und Rliden in bie Schule gebracht wird, foll rein gewaschen fein, widrigenfalls es gurudgewiesen wird. 13. Die Lehrerin hat die Arbeiten genau nach dem Lehrplan zu bestimmen und darf feine Schülerin bagegen handeln laffen. 14. Das Reben, außer mas die Schule erforbert, bas Effen in ber Schule, bas Weggeben bon feinem Plate ohne Erlaubnig ber Lehrerin ift verboten. 15. Am Schluffe ber Schule legen die Schüle= rinnen schnell und pünktlich ihre Arbeiten gu= fammen. Die Lehrerin beftimmt ber Reihe nach eine Aushilfe, welche beim Berforgen der Arbeiten einzutreten hat. 16. Bo es fich thun läßt, beforgen je 2 und 2 Schülerinnen bas Schulzimmer, bas heißt: fie kehren dasselbe recht punktlich aus, stauben Tifche, Stühle u. f. w. ab, reinigen von Beit gu Beit die Fenfter, forgen überhaupt unter Aufficht ber Lehrerin für Ordnung und Reinlichfeit bes gangen Lofals.







Zeugniß

Sommerhalbjahr f

18.87

Betragen: get Betragen: get

Sleiß:

Sortschritt: geet Sortschritt:

Ist der Z Schüler der 7. Classe.

Lehrer :

Winterhalbjahr

Sleiß:

Ist der Z Schüler der 7 Claffe.

Lehrer:

